

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 11/4178, 11/4210, 11/4612 –

Entwurf eines Gesetzes über die achtzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften
über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989 – KOVAnpG 1989)

Der Bundestag wolle beschließen:

a) In Artikel 1 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0 a) In Absatz 3 wird die Zahl „42,5“ durch die Zahl „45“ ersetzt.“

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „42,5“ durch die Zahl „45“ ersetzt.“

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen

Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur 42,5 v. H. des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es ist zwar zu berücksichtigen, daß der auszugleichende Einkommensverlust ein Bruttowert ist, der als Differenz zweier Bruttoeinkommen – Vergleichseinkommen und derzeitiges Einkommen – ermittelt wird. Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich sind dagegen Nettoleistungen, von denen weder Steuern noch Sozialabgaben erhoben werden, während Arbeitnehmer bereits bei der Proportionalzone des Steuertarifs rd. 40 v. H. Steuern und Sozialabgaben zahlen. Auch bei Zugrundelegung dieser Relation ist jedoch ein Entschädigungssatz von zunächst 45 v. H. des Einkommensverlustes gerechtfertigt, weil er in etwa dem nachgewiesenen Schaden unter Ausschaltung der Brutto/Nettoeinflüsse entspricht.

Der Gedanke an eine Umkehr der Reihenfolge von Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich ist zwar auf längere Sicht gesehen sicherlich richtig. Zunächst sind aber aktuell bestehende Defizite einer gerechten Ausgestaltung des Wesens des Berufsschadens- und Schadensausgleichs abzubauen. Ziel der Änderung ist es deshalb, dem nach dem sozialen Entschädigungsrecht anspruchsberechtigten Personenkreis rasch und wirksam im Rahmen des gegebenen finanziellen Spielraumes zu helfen.